

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BUNDESAMT FÜR WEHRTECHNIK UND BESCHAFFUNG



Zulassung als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrtgerät der Bundeswehr

Nr.: BWB-3094C - S04/10/01

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung lässt aufgrund des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) § 30 in Verbindung mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 19/1 der Bundeswehr die Firma

**SPEKON Sächsische Spezialkonfektion GmbH
Nordstraße 40
D-02782 Seiffhennersdorf**

gemäß den in der Anlage gemachten Einschränkungen zur Bearbeitung von Luftfahrtgerät der Bundeswehr zu.

Sie ist befähigt, die in der Anlage aufgeführten Luftfahrtgeräte der Bundeswehr nach den gültigen Vorschriften herzustellen und instand zu halten sowie deren Lufttüchtigkeit herzustellen. Der Betrieb unterhält ein für diese Luftfahrtgeräte der Bundeswehr geeignetes Qualitätsmanagementsystem.

Diese Zulassung basiert auf meinen Prüfungen und der laufenden Überwachung des Betriebes auf Grundlage der für Luftfahrtgerät der Bundeswehr angepassten Forderungen der zivilen Luftfahrtvorschriften und der produkt-/leistungsbezogenen Qualitätssicherungsanforderungen gemäß Anlage. Sie ist bis zu dem unten genannten Datum gültig, es sei denn, sie wird vorzeitig zurückgegeben, einstweilig außer Kraft gesetzt, ganz oder teilweise widerrufen.

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Zulassung ist, dass das eingerichtete Qualitätsmanagementsystem angewendet und die festgestellte Qualitäts- und Leistungsfähigkeit aufrechterhalten wird. Änderungen der Systemdokumentation bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

**Diese Zulassung ist gültig bis:
30. November 2012**

Koblenz, 25. November 2010



Im Auftrag

Burbach

Anlage zur Zulassung Nr.: BWB-3094C - S04/10/01

Firma : **SPEKON Sächsische Spezialkonfektion GmbH**
 Straße : Nordstraße 40
 PLZ/Ort : D-02782 Seifhennersdorf
 Betrieb : Seifhennersdorf
 Zust. Güteprüfstelle : GPS Bw Berlin

Der o.g. Betrieb erfüllt die Voraussetzungen gemäß ZDv 19/1, Ziff. 208 für die Bearbeitung des unten aufgeführten Luftfahrtgerätes. Den Prüfungen wurden auch die entsprechenden Forderungen der AQAP 2120 zu Grunde gelegt. Eine formelle Zertifizierung der Forderungsnorm DIN EN ISO 9001:2008 bzw. DIN EN ISO 9100:2003 wird hierdurch nicht ausgesprochen.

Er ist befähigt, die in der Spalte „Einschränkung“ aufgeführten Luftfahrtgeräte der Bundeswehr herzustellen (H) und in-stand zu halten (I) sowie deren Luftüchtigkeit herzustellen.

Luftfahrtgerät gem. ZDv 19/1	Einschränkung auf WaSys/Lfz-Muster	Berechtigung				
		MatErh				
		E	H	I	B	L
1. Ausrüstung						
1.1 Fallschirme und Fallschirmsysteme	Personenfallschirmsystem bestehend aus: Personenfallschirm T-10 Reservefallschirm T-10 R (Querschnittsgerät)		X	X		
	Personenrettungsfallschirm BA-22 (Querschnittsgerät)		X	X		
	Bremsschirm MB-6 F-4F		X	X		
	Hauptfallschirm RL-16/3 280 (Bestandteil des Fallschirmsprungsystems manuell - KSK - leicht)		X	X		
	Sprunggerätegurtzeug SG 006 (Querschnittsgerät)		X	X		
1.2 Lufttransportausrüstung	Außenlastgeschirr/-netz 2,5 to; 6,0 to; 9,0 to (Querschnittsgerät)		X	X		
1.3 Fliegersonderausrüstung	Winterfluganzug (Querschnittsgerät)		X	X		

25. November 2010

Ablauf der Gültigkeit: 30. November 2012

Burbach